Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/7 10Os166/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1987

Norm

StGB §146 A3

Rechtssatz

Mit der Einreichung von Schecks ist prinzipiell die (stillschweigende) Zusicherung von deren (spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vorlage beim bezogenen Institut mit Sicherheit anzunehmender) Deckung durch echte Eingänge verbunden; das Einreichen ungedeckter Schecks ist demnach Täuschung über Tatsachen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 166/86
  Entscheidungstext OGH 07.07.1987 10 Os 166/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094314

Dokumentnummer

JJR_19870707_OGH0002_0100OS00166_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at